in d. Flurbuche für Lichtenau unter
d. Nr. 55. 56. 58. 66 u. 77 vorgetragen
sind, mit all Nützungen u. Gerechtigkeiten
rech- u. wirtschaftlich zu d. Rittergut
Kunnersdorf u. Lichtenau u. sonst
d. Gesetzgebung nach

Buchstabe fünfhundert Tausend Thaler
(bis 500000)

vollbar in 4% Ltr. d. Rentenbriefe
nach d. Normalbedingungen unter folgenden
Einschränkungen u. Bedingungen.

§ 5a

Der Gemeinschaft verpflichtet sich im
Interesse eines Langbaues nach der
Lauterstein ein Kapital v. 50000 M
in 4% Rentenbriefen als Reserve-
fonds stehen zu halten u. zwar der-
gestalt, dass diesen Betrag Lang-
bauschulden nicht in Abzug gebracht
werden, behält sich aber auch die
fernere Bestimmung über d. V. Reservefond
vor.

§ 5b

Sowohl die Gemeinschaft der
Lauterstein u. Lauterbach wie die für den Lang-
bau in Aussicht genommene Gräben, in-
gleichen der Anspruch für Absetzung von
Land von Langenau Lichtenauer
Fluren ausgeschlossen, bleibt
vorbehalten, wobei auch die
fernere Bestimmung über d. V. Reservefond

der für die Gemeinschaft der gemeinschaftl. Grundstücke u. für den Langbau bestehende Betrag innerhalb der Lauterstein gestattet ist.

u. s. w.

Vorstehender Vertrag ist auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretungen beider Gemeinden, resp. Einwilligung der Gemeindevorstände, sowie unterschriftlich vollzogen worden, wie folgt.

Lichtenau. Ges. L. Schmidt
Gem.-Vorsteher u.
sämtl. Gemeindeverordnete.

Lauterstein. M. L. Otto
Gem.-Vorsteher u. sämtl. Gemeinderäthe.

Nachtrag: Von d. Lauterstein (600000 M)
wurden 50000 M in 4% d. D. Rente Gemeinde-
schaft als Reservefond für den
Langbau Antheil der Gemeinschaft zu-
rückgelegt u. der Gemeinschaft bestätigt,
dass, wenn einmal von dem Kapital
Beträge dieser Reservefond für übrig
Zwecke mehr als vorübergehend
benutzt worden ist, dieser Fehlbetrag aus
den Zinsüberschüssen der Langbaurechnung, soweit
solche überhaupt vorhanden sind, unter der Ge-
meinden wechselseitig wieder, ersetzt
werden muss.

Die Forderung der gemeinschaftl.
Landkasse an die Forstkasse von
28088 M 24 Pf. fällt von den vor-